Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit gesucht

Beim Sozialgericht Cottbus sowie Landessozialgericht Potsdam kann man sich engagieren und als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin tätig werden. Das müssen Sie hierzu wissen:

Im ehrenamtlichen Richteramt bringen Sie Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen aus Ihrem Leben in gerichtliche Verhandlungen und Beratungen ein. Genau wie Ihre hauptamtlichen Kollegen sind Sie an Recht und Gesetz gebunden, bei der Rechtsfindung weisungsfrei und zu absoluter Neutralität verpflichtet. In der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung haben Sie die gleichen Rechte und tragen die gleiche Verantwortung wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter.

Die Kammern des Sozialgerichts sind mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt. Die Entscheidungen des Landessozialgerichts werden durch Senate getroffen, denen eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter als Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter sowie zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter angehören.

Ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund von Vorschlagslisten ausgewählt. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit. Für die sonstigen Kammern sind die in § 14 Abs. 1 bis 3 SGG benannten Einrichtungen und Verbände vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagslisten werden dann an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg weitergeleitet, welches über die Berufung entscheidet. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Im Land Brandenburg gibt es keine Festlegung zu einem einheitlichen Beginn der Amtsperiode. Die Amtsperioden der ehrenamtlichen Richter beginnen daher zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger müssen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- · deutsche Staatsangehörigkeit
- · Mindestalter bei Amtszeitbeginn
 - 25 Jahre (Sozialgericht)
 - o 30 Jahre (Landessozialgericht)
- · Wohnsitz in Cottbus/Chóśebuz
- Für die Berufung an das Landessozialgericht soll eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht ausgeübt worden sein

Ausgeschlossener Personenkreis:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- · wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt,
- · Bedienstete der Landeshauptstadt Potsdam,
- · wer in Vermögensverfall geraten ist,
- wer nach § 44a Deutsches Richtergesetz nicht berufen werden soll

- Berufsrichter
- Mitglieder eines Landtages oder des Bundetages.